

RS Vwgh 1988/2/11 86/16/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1988

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §16 Z2 litb;

Rechtssatz

Der im § 16 Z 2 lit b GGG festgelegte Streitwert von S 20.000,-- gilt nicht für rein vermögensrechtliche Streitigkeiten (Streitigkeiten, in denen das Begehren auf Geldleistung oder Leistung geldwerter Sachen gerichtet ist) aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten und daher auch nicht für Unterhaltsansprüche.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160186.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at